

spürt wird (zu Bd. 1 DA 66, 827–829, zu Bd. 2 DA 69, 264 f.), ist nunmehr der des Straf- und Strafprozessrechts mit erneut 17 Beiträgen anzuzeigen. Er führt – so die Hg. im Vorwort – nun nicht nur den Einfluß, sondern auch die Grenzen der Kanonistik vor, wofür der Beitrag von Mathias SCHMOECKEL „Die Entwicklung der *confessio*“ (S. 427–455) als gelungenes Beispiel stehen mag und daher exemplarisch für Ansatz und Ergebnis skizziert sei: Nach kurzer Betrachtung des römischrechtlichen Strafverfahrens macht Vf. einen Wendepunkt im Christentum aus, in dem das Verfahren jetzt nicht mehr auf die Wahrheit des Richters, sondern Gottes rekurriert (S. 432). Die weitere dann geschilderte Entwicklung ist Umsetzung, Anpassung an diese Maxime, hier unter Betonung der karolingerzeitlichen Entwicklung – also früher als gemeinhin mit dem Blick auf das gelehrte Recht vermutet. Am Ende (S. 454 f.) steht, daß es bemerkenswerterweise die Theologie und nicht die Kanonistik als Rechtswissenschaft sei, die den größeren Einfluß auf die Rechtskultur gezeitigt habe. Der Anstoß kommt von der Theologie, nur die durchaus kunstvolle Umsetzung vollzieht die Kanonistik. Dieser Befund wird auch *cum grano salis* im Beitrag von Orazio CONDORELLI zur Theorie der Strafgesetze (S. 55–98) geteilt, nicht dagegen bei Anne LEFEBVRE-TEILLARDS Untersuchung zur Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen (S. 37–54), weil hier die Diskussion im justinianischen *Corpus* ansetzt. Zu einzelnen Tatbeständen liegen folgende Beiträge vor: Dem Totschlag wenden sich Rosalba SORICE (S. 99–106) und Olivier DESCAMPS (S. 107–134) zu, der Mittäterschaft Nicolas KERMABON (S. 169–199), Häresie und Hexerei – jedoch unter dem Aspekt der Zurechnung – Chiara VALSECCHI (S. 201–258), und Luca LOSCHIAVO fragt nach dem Machtmißbrauch der (Amts-)gewalt und seiner Einhegung durch die Kanonistik (S. 293–312) – sogar fast den Charakter eines „Rechtsstaats“ (so deutsch im italienischen Original) billigt er der gregorianischen Kirche (S. 312) zu. Hier zögert der Rezensent zu folgen, auch wenn er mit Maitland die *ma. Kirche* als „Staat“ verstehen kann. Rechtsstaat meint nicht nur u. a., daß Rechtsregeln eingehalten werden, daß sie gerichtlich über mehrere Instanzen nachkontrollierbar durchsetzbar sind, das wäre „nur“ ein Rechtswegestaat, sondern auch, daß im Zuge des Schutzes der Individualrechte gegen den Staat („den Oberen“) gerichtlich vorgegangen werden kann. Und das war eindeutig nicht gegeben – *prima sedes a nemine iudicatur!* Nun zum Verfahren: Stephan DUSIL stellt die Sendgerichte vor (S. 369–409), die mit ihrer Rügefrage nahe an den Denunziationsverfahren sind, zu denen wiederum Antonia FIORI Beobachtungen in deren Übergang zum Inquisitionsverfahren (S. 351–367) beisteuert und Yves MAUSEN (S. 411–426) zu deren Beziehung zur Ethik. David von MAYENBURG (S. 259–292) verfolgt im Strafprozeß die mit „*enormitas*“ als Qualität einhergehenden Argumente z. B. zur qualifizierten Strafe. Franck ROUMY (S. 313–349) fragt grundsätzlich nach dem Beitrag der Kanonistik zur modernen Rechtsordnung, der für die Freiheitsstrafe von Hans-Georg HERMANN (S. 457–496) konkret vorgeführt wird, bei dem nicht nur wieder ins Gedächtnis gerufen wird, daß die kirchliche Freiheitsstrafe, z. B. in Form der Klosterhaft, eine ca. 1500-jährige kontinuierliche Tradition hat – Gefängnisstrafe also kein Markstein der frühen Neuzeit ist –, sondern sich hier bereits die Besserung oder moderner, die „Resozialisierung“ als Ziel findet. Die Rolle der Kanonistik bei der Entstehung eines Strafanspruchs wird mehrfach beleuchtet: